



NABU Freiburg Münsterplatz 28 79098 Freiburg

Stadt Freiburg im Breisgau
Projektgruppe Dietenbach
Fehrenbachallee 12
Gebäude A

79106 Freiburg

Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ Plan-Nr. 6- 174 und 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ Plan-Nr. 6- 174 und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ einzureichen. Die Stellungnahme ergeht im Namen des NABU Freiburg e.V. und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg.

Wir sehen die städtebaulichen Planungen zum neuen Stadtteil „Dietenbach“ weiterhin kritisch, jedoch werden wir den weiteren Planungsprozess in Bezug auf die Belange von Umwelt und Naturschutz konstruktiv begleiten.

Im Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (02.07.2020) von Faktorgrün halten wir die Belange des Naturschutzes für ausreichend abgedeckt und beschrieben. Diese müssen unseres Erachtens unbedingt bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

Zu einigen Punkten und Maßnahmen möchten wir aber explizit Stellung nehmen:

Wir weisen darauf hin, daß die Bestandserfassung und Bewertung im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ überarbeitet werden muß und etwaige Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden sollten, da auch 2020 Bruthabitate des Neuntötters im Umfeld des Vorhabengebiets von diesem als solche genutzt wurden. Der Neuntöter wurde 2015 schon im Bereich des Auwald-Brachen-Komplexes, angrenzend an die geplanten Ausfahrt vom Erdaushubzwischenlager zur Straße zum Tiergehege, mit Brutnachweisen festgestellt, dieses Bruthabitat wurde auch 2020 für diese Art nachgewiesen. Unter anderem wurden Nachweise der Art am 21.06.2020 gemeldet. Diese Nachweise können auf der ornithologischen Meldeplattform Ornitho.de abgerufen werden. Dies bedeutet für die Art, neben den Nachweisen im Süden des Dietenbachgeländes im Umfeld der dortigen Sportanlagen auch der Nachweis im Nordwesten im Bereich des Auwald-Brachen-Komplexes,

NABU Freiburg

Ralf Schmidt
1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)761 2 92 17 11
Fax +49 (0)761 3 61 54
NABU-Freiburg@web.de

Freiburg, 21. September 2020

NABU Freiburg

Münsterplatz 28
79098 Freiburg
Tel. +49 (0)761 2 92 17 11
Fax +49 (0)761 3 61 54
NABU-Freiburg@web.de
www.NABU-Freiburg.de

Geschäftskonto

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN DE28 6805 0101 0002 0249 98
BIC FRSPDE66XXX

Spendenkonto

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN DE53 6805 0101 0002 2628 77
BIC FRSPDE66XXX
Spenden sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Freiburg e.V.

Vereinssitz Freiburg
Vereinsregister VR 2393
Amtsgericht Freiburg
1. Vorsitzender Ralf Schmidt

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



angrenzend an die geplante Ausfahrt des Erdaushubzwischenlagers an der Straße zum Tiergehege.

Wir weisen auch darauf hin, daß einige wertgebende Arten in den dargestellten Kartierungsgebieten zum „Bebauungsplan Dietenbach“ im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt wurden.

Ein möglicher Zielkonflikt innerhalb der geplanten Maßnahmen im Bereich Schildkrötenkopf / Hardacker zum Hochwasserrückhalt, um ein Defizit an Rückhaltevolumen auszugleichen, sowie gleichzeitig einer Vielzahl von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) betreffend dem Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ muß berücksichtigt und sollte vermieden werden. Ebenso sehen wir eine steigende Zahl an Erholungsuchenden und einen erhöhten Druck auf das NSG Rieselfeld, auf das Fronholz und im Schildkrötenkopf / Hardacker zukommen. Es müssen auch hier wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Besucher, z. B. durch Besucherlenkung durchgeführt werden, um die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für Haselmaus, Zauneidechse, Grauschnäpper, Star und Goldammer langfristig erfolgreich durchführen zu können.

Im Bereich des Mundenhofs ist vorgesehen, zwei Ausgleichsflächen für die Zauneidechse anzulegen. In die Flächen werden Habitatemente wie Steinriegel, Totholzhaufen und Sandlinsen eingebaut, die umgebenden Flächen werden als dichte bzw. lückige Grünlandbereiche entwickelt, die zur Deckung und Nahrungsaufnahmen dienen. Die Ausgleichsflächen für die Zauneidechse müssen auch im Rahmen der Besucherlenkung gesehen werden, da derartig angelegte Flächen auch anziehend auf Besucher wirken können. Desweiteren ist für die Ausgleichsflächen der Zauneidechse entlang der Mundenhoferstraße Sorge zu tragen, daß es zu keinen verkehrsbedingten Mortalitäten kommt. Eine Absicherung der straßenseitigen Bereiche, z. B. durch einen Zaun kann für den langfristigen Erfolg dieser Maßnahme sicher als nützlich angesehen werden.

Die Planung führt zu einem Verlust von über 12 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie in deutlich geringerem Umfang von Nutzgärten, Gehölzstrukturen und Waldflächen. Aufgrund der langen vorgesehenen Bestandszeit des Erdaushubzwischenlagers ist, auch unter Anbetracht der im Anschluss vorgesehenen Bebauung, von einem dauerhaften Verlust auszugehen, der auch nicht vermieden oder minimiert werden kann. In Folge der Planung ergeben sich erhebliche Eingriffe in den Boden, die eine starke Einschränkung der Funktionserfüllung bis hin zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führen. Die Kompensation erfolgt teilweise mittels der Maßnahmen in den Ausgleichsbereichen des Bebauungsplans und teilweise mittels einer gemarkungsextern gelegenen Ökokontomaßnahme. Hier sehen wir auch noch Möglichkeiten gemarkungsinterner Maßnahmen des Ausgleichs von Verlust an Boden und und schlagen dazu die Entsiegelung der Freiburger Waldseestraße vor.



Bei den Bautätigkeiten zum neuen Stadtteil, die großflächig im Dietenbachgelände sowie über einen langen Zeitraum hinweg stattfinden, sind erhebliche kumulierende Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Emissionen anzunehmen. Möglicherweise kumulierende Vorhaben sind das direkt benachbarte Vorhaben zum Gewässerausbau des Dietenbachs, die Verlegung von Hochspannungsleitungen und der Erdgashochdruckleitung aus dem Dietenbachgelände, die Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach, die letztlich auch die Fläche des Erdaushubzwischenlagers umfassen soll, die Verlegung des SWR-Funkmastes aus dem Dietenbachgelände, die Vergrößerung vom Mundenhof und ZMF sowie der Ausbau der B31a. Die DB Neubaustrecke, das 3 und 4 Gleis mit seinen Baustraßen und Zufahrten wird auch als direkt benachbartes kumulierendes Vorhaben ab dem Zeitraum 2026 mit einbezogen werden müssen.

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist dabei auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung muß in drei thematische und / oder zeitliche Abschnitte unterteilt werden. Es handelt sich dabei erstens um die Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen während der Einrichtung des Erdaushubzwischenlagers bis zum Beginn der Betriebslaufzeit, zweitens um die Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen während der Betriebslaufzeit (im vorliegenden Fall aufgrund des dauerhaften Baustellencharakters des Erdaushubzwischenlagers notwendig) sowie drittens um die Überwachung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Wir weisen auch deutlich auf die Rodungsbeschränkungen für betroffene Arten außerhalb der Haselmauslebensräume hin. Bäume und sonstige Gehölze im Vorhabengebiet dürfen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich für Bäume dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober. Im Winter dürfen Bäume mit einem BHD größer als 30 cm nur gefällt werden, wenn diese unmittelbar zuvor durch einen Fledermausexperten kontrolliert wurden und kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden konnte. Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf aufgrund des Vorkommens von Gebäudebrütern ebenfalls nicht in der Zeit zwischen 1. März und zum 30. September erfolgen. Aufgrund des möglichen Vorkommens von Tagesquartieren diverser Fledermausarten erweitert sich dieser Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober.

Die Überwachung während der Einrichtung des Erdaushubzwischenlagers zielt insbesondere darauf ab, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen bei den für die Einrichtung



notwendigen Boden- und Rodungsarbeiten zu vermeiden. Außerdem muß sie sicherstellen, dass mögliche künftige Beeinträchtigungen während des Betriebs bereits durch eine geeignete Herstellung bestimmter Anlagen von vornherein vermieden werden können.

Eine weitere Aufgabe der Überwachung stellt die fachgerechte Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Erfolgskontrolle (Monitoring) dar. Die Überprüfung des Maßnahmenerfolgs und der Wirksamkeit wird empfohlen, um ggf. auftretende, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbare, dem Maßnahmenerfolg entgegenstehende Entwicklungen frühzeitig feststellen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Sollte die Funktionsfähigkeit einer CEF Maßnahme im Rahmen der Abnahme durch die UNB oder des Monitorings nicht festgestellt werden können, müssen zusätzliche Aufwertungen auf der Fläche oder auf weiteren Flächen im Umgriff der SEM erfolgen.

Soweit nicht bei unserer Stellungnahme schon ausgeführt und mit unserer Satzung vereinbar und sachlich richtig, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur SUP Dietenbach sowie die Rüge nach § 215 BauGB an die Stadt Freiburg.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schmidt

Ralf Schmidt, 1. Vorsitzender des NABU Freiburg e.V.